



Öffentliche Bekanntmachung

der Ersten Änderung der Zweckvereinbarung
über die Behandlung, Verwertung und Beseitigung
von Bioabfällen 2020

Bekanntmachung

Die Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern- gemeinsame kommunale Anstalt der Stadt und des Landkreises Kaiserslautern (ZAK) macht in Vollzug des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) bekannt, dass sie mit den kreisfreien Städten Ludwigshafen/Rhein, Frankenthal/Pfalz und Neustadt/Weinstraße, den Landkreisen Alzey-Worms, Bad Dürkheim und Rhein-Pfalz-Kreis sowie der Entsorgungs- und Baubetrieb Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Worms (ebwo) eine Zweckvereinbarung über die Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Bioabfällen geschlossen hat und diese nach §12 Abs. 2 KomZG von der ADD am 28.10.2024 genehmigt wurde.

„Erste Änderung der Zweckvereinbarung über die Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Bioabfällen 2020

Die Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern - gemeinsame kommunale Anstalt der Stadt und des Landkreises Kaiserslautern (ZAK), vertreten durch den Vorstand, Kapiteltal, 67657 Kaiserslautern
- nachstehend ZAK genannt -

und

die Städte Ludwigshafen/Rhein, Frankenthal/Pfalz und Neustadt/Weinstraße, jeweils vertreten durch den Bürgermeister, Beigeordneten, Oberbürgermeister, die Landkreise Alzey-Worms, Rhein-Pfalz-Kreis und Bad Dürkheim, jeweils vertreten durch den Landrat, sowie der Entsorgungs- und Baubetrieb Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Worms (ebwo), vertreten durch die Vorstände

- nachstehend Kommunen genannt -

- ZAK und Kommunen gemeinsam Vereinbarungsparteien genannt -

beschließen auf Grundlage der §§ 12, 13 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. 1982, S. 476), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21) und § 3 Abs. 2 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) vom 22.11.2013 (GVBl. S. 459), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2023 (GVBl. S. 207), die folgende Änderung der Zweckvereinbarung über die Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Bioabfällen 2020 vom 17.04./27.11./01.12./04.12./10.12./14.12. und 15.12.2020:

Präambel

Die Kommunen sind jeweils als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) in der jeweils aktuellen Fassung, in ihrem Gebiet für die Abfallentsorgung zuständig. Dies umfasst u.a. auch die Entsorgung der im jeweiligen Hoheitsgebiet anfallenden und getrennt überlassenen Bioabfälle.

Die Kommunen haben die Aufgabe der Behandlung, Verwertung und Beseitigung der Bioabfälle mit befreiender Wirkung i.S.v. § 13 Abs. 1 KomZG ab dem 16.10.2015 bzw. mit Einführung der getrennten Erfassung der Bioabfälle auf die ZAK übertragen. Der Landkreis Alzey-Worms behandelt die Bioabfälle in einer eigenen Bioabfallbehandlungsanlage, weshalb vereinbart ist, dass die Aufgabe der Behandlung, Entsorgung und Beseitigung der Bioabfälle erst ab dem Zeitpunkt der Stilllegung der Bioabfallbehandlungsanlage mit befreiender Wirkung auf die ZAK übertragen wird.

Die Kommunen und die ZAK sind Gesellschafter der GML – Gemeinschafts-Müllheizkraftwerk Ludwigshafen GmbH (GML) in Ludwigshafen. Hinsichtlich der Verwertung von Bioabfällen wurden sie von der Verpflichtung zur Benutzung der Anlagen der GML durch diese freigestellt, sofern und solange sie die Behandlung, Verwertung und Beseitigung dieser Bioabfälle im Sinne der Zweckvereinbarung auf die ZAK übertragen bzw. sofern und solange sie zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Zweckvereinbarung eine eigene Bioabfallbehandlungsanlage betreiben.

Gemäß § 5 Abs. 12 Satz 1 der Zweckvereinbarung über die Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Bioabfällen 2020 vom 17.04./27.11./01.12./04.12./10.12./14.12. und 15.12.2020 (nachfolgend Zweckvereinbarung Bioabfall 2020) waren sich die Vereinbarungsparteien einig, dass die Regelungen zur Preisanpassung spätestens zum 31.12.2024 daraufhin überprüft werden, ob die angestrebte Abbildung der tatsächlichen Kostenentwicklung bei der Entsorgung der Bioabfälle erreicht wurde oder Anpassungen erforderlich sind. Im Rahmen dieser Überprüfung sind die Kommunen mit der ZAK übereingekommen, die Entgeltregelungen der Zweckvereinbarung Bioabfall 2020 dergestalt zu ändern, dass anstelle einer Preisanpassungsklausel die Entgelte nunmehr im Rahmen einer Plankalkulation, die von der ZAK in der Regel für einen Zeitraum von 3 Jahren erstellt wird, und einer jährlichen Nachkalkulation ermittelt werden.

Die Aufgabenübertragung für die Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Bioabfällen ab dem Übergabeort BAUS bzw. BAUN hat weiterhin Bestand und wird durch die Änderung der

Zweckvereinbarung nicht berührt. Die Satzungs- und Gebührenhoheit der Gebietskörperschaften auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft wird durch die Aufgabenübertragung ebenfalls nicht berührt. Dies vorausgeschickt wird folgende Änderung der Zweckvereinbarung Bioabfall 2020 beschlossen:

Artikel I

Die Zweckvereinbarung über die Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Bioabfällen 2020 vom 17.04./27.11./01.12./04.12./10.12./14.12. und 15.12.2020 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 8 wird wie folgt neu gefasst:

„Mit Inkrafttreten des § 2a der Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf Böden (Bioabfallverordnung - BioAbfV) am 01.05.2025 sind bei jeder Anlieferung von Bioabfällen an den Umschlaganlagen BAUN und BAUS von den Kommunen bzw. den Betreibern der Umschlaganlagen Sichtkontrollen im Sinne des § 2a Abs. 4 BioAbfV zur Feststellung der Fremdstoffbelastungen durchzuführen. Ergeben diese Sichtkontrollen, dass der in § 2a Abs. 3 BioAbfV festgelegte Kontrollwert überschritten wird, so haben die Kommunen bzw. die Betreiber der Umschlaganlagen diese Abfälle zu separieren und bei ihnen eine Fremdstoffentfrachtung durchzuführen. Für die aussortierten Störstoffe und soweit die Bioabfälle die in § 2a Abs. 3 BioAbfV festgelegten Kontrollwerte auch nach Fremdstoffentfrachtung nicht einhalten,

a) sind die Kommunen für die Entsorgung dieser Abfälle verantwortlich, soweit die entsprechenden Bioabfälle mit zu hohem Störstoffanteil einer Kommune zugeordnet werden können.

b) ist die ZAK berechtigt diese als Restabfall bei der GML zu entsorgen, soweit die entsprechenden Bioabfälle keiner Kommune zugeordnet werden können. Sie kann sich, soweit sich die Abfälle noch in den Umschlaganlagen befinden, hierzu den Betreibern der Umschlaganlagen bedienen, die die Abfälle bei der GML zur Entsorgung anliefern.

Auf Verlangen der ZAK ist ihr gegenüber zu dokumentieren, wie die Pflichten nach § 2a BioAbfV von den Kommunen sichergestellt werden.“

2. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 2 Entgelt

(1) Für die Jahre 2025 und 2026 ist ein Entgelt in Höhe von
136,36 €/Mg

für den Transport, die Behandlung, Verwertung und Beseitigung der den Kommunen als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger überlassenen Bioabfälle zu zahlen. Ab dem Jahr 2027 gelten die jeweils im Rahmen der Plankalkulationen nach § 5 ermittelten Entgelte.

(2) Das Entgelt nach Abs. 1 gilt unter der Voraussetzung, dass die angelieferten Bioabfälle den jeweils aktuellen gesetzlichen und sonstigen Vorgaben an Sammlung, mechanische, biologische und sonstige Behandlung, Recycling, sonstige Verwertung und ggf. Beseitigung entsprechen. Sollte dies nicht der Fall sein gilt § 1 Abs. 8 oder § 4 Abs. 3.

(3) Die Vereinbarungsparteien gehen davon aus, dass auf das Entgelt keine Umsatzsteuer anfällt, da es sich um eine Aufgabenübertragung handelt, die mit befreiender Wirkung nur auf eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts möglich ist (§ 20 KrWG), so dass ein Wettbewerb zu privaten Entsorgungsunternehmen in diesem Bereich nicht eröffnet ist.

(4) Grundlage der Mengenermittlung ist die Eingangsverwiegung in den Bioabfall-Umladeanlagen BAUS bzw. BAUN.

(5) Die Kommunen melden bis 30.06. des Vorjahres die erwartete Menge an Bioabfällen für das Folgejahr an. Die Kommunen können sich hierzu Dritter bedienen. Die Kommunen teilen der ZAK den von ihnen beauftragten Dritten schriftlich mit. Es wird von einem Gesamtbioabfall der Kommunen zwischen 45.000 und 55.000 Tonnen/Jahr ausgegangen. Dieser Korridor ist Grundlage der Plankalkulationen und berücksichtigt die Auslastung der Anlagen der ZAK.

(6) Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich durch die ZAK gegenüber den jeweiligen Kommunen. Die Kommunen haben in einer schriftlichen Erklärung die GML als zum Rechnungsempfang und zur Rechnungsprüfung Berechtigten benannt (gemeinsamer Beauftragter). Die Benennung eines anderen gemeinsamen Beauftragten kann gegenüber der ZAK in Form einer schriftlichen Erklärung erfolgen. Die Verteilung der Entsorgungskosten erfolgt wie folgt: Der gemeinsame Beauftragte stellt der ZAK mindestens monatlich die je Kommune angeordnete Bioabfallmenge zur Verfügung. Die ZAK erstellt hieraus monatlich eine gesonderte Berechnung für jede Kommune.

(7) Die Rechnungen sind nach Rechnungsprüfung durch den gemeinsamen Beauftragten innerhalb von 40 Tagen nach Rechnungslegung ohne Abzug durch die Kommunen zu begleichen.

(8) Jede Kommune haftet nur für das Entgelt, welches durch die Anlieferung von Abfällen aus ihrem Hoheitsgebiet anfällt und welches mit der Verwiegung nach Abs. 4 nachgewiesen wird.“

3. § 4 Abs. 3 Satz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Die hierdurch entstandenen Kosten werden im Rahmen des jährlichen Ausgleichsmechanismus der Nachkalkulation nach § 5 berücksichtigt.“

4. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5 Ermittlung der Entgelte im Rahmen einer Plan- und einer Nachkalkulation

(1) Die Entgelte werden im Rahmen einer Plankalkulation ermittelt. Die ZAK schuldet eine den Anforderungen des Kommunalabgabenrechts entsprechende Kalkulation, in der die für die Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Entgelte ermessensfehlerfrei ermittelt werden. Die wesentlichen Grundsätze der Plankalkulation sind in der Anlage 1 dargestellt.

(2) Das in § 2 Abs. 1 angegebene Entgelt wurde für die Jahre 2025 und 2026 kalkuliert. Künftig erfolgt die Kalkulation der Entgelte im Rahmen der ZAK-Gebührenkalkulation parallel zur entsprechenden Gebührenkalkulation für die Anstaltsträger der ZAK für den jeweiligen Gebührenplankalkulationszeitraum. Dies ist in der Regel ein Zeitraum von drei Jahren, so dass die nächste Plankalkulation voraussichtlich für die Jahre 2027 bis 2029 erfolgen wird. Die Dokumentation der jeweiligen Plankalkulation entsprechend dem Beispiel in Anlage 2 wird den Kommunen auf Verlangen zur Verfügung gestellt. Anlage 2 dient allein dazu, die Art der Dokumentation zu vereinbaren, denn es handelt sich um die Dokumentation der Plankalkulation der ZAK 2024 bis 2026 in der das auf Grundlage der bisherigen Zweckvereinbarung 2020 prognostizierte Entgelt, nicht aber das Entgelt nach § 2 Abs. 1 berücksichtigt ist. Soweit den Kommunen entsprechende Dokumentationen zur Verfügung gestellt werden, sind diese vertraulich zu behandeln.

(3) Die Plankalkulation wird von der ZAK jeweils in dem Jahr, bevor die Kalkulationsperiode zu laufen beginnt, erstellt. Für die Plankalkulation 2027 bis 2029 also im Jahr 2026. Im ersten Quartal des Jahres in dem die Plankalkulation erstellt wird, stimmen die Vereinbarungsparteien die erwarteten Bioabfallmengen ab. Der Verwaltungsrat der ZAK beschließt die Plankalkulation, die auch die Ermittlung des Entgeltes für die Kommunen umfasst, in der Regel im September des Jahres, bevor die Kalkulationsperiode zu laufen beginnt. Die ZAK informiert die Kommunen unverzüglich über das für die neue Kalkulationsperiode geltende Entgelt. Sollte der Verwaltungsrat der ZAK bis September noch keinen Beschluss darüber gefasst haben, so informiert die ZAK die Kommunen bis spätestens Ende September über die vorläufigen Kalkulationsergebnisse.

(4) Die vom Verwaltungsrat beschlossene Plankalkulation, die auch die Ermittlung des Entgeltes für die Kommunen umfasst, ist für die Vereinbarungsparteien grundsätzlich verbindlich. Die Regelungen in den Abs. 11 ff. bleiben hiervon unberührt.

(5) Die Aussonderung der Kosten für den Transport, die Behandlung, Verwertung und Beseitigung der den Kommunen als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger überlassenen Bioabfälle erfolgt im Rahmen der Gebührenkalkulation der ZAK. Die hierbei berücksichtigten Kostenstellen und Kostenarten sind in der Anlage 3 skizziert.

(6) Alle Kosten im Zusammenhang mit der Behandlung der Bioabfälle werden auf die „Kostenstelle Bioabfall KSt 8643“ geschlüsselt. Hierzu zählen auch die Kosten bzw. Erlöse im Zusammenhang mit der Kompostvermarktung und der Verwertung der Rohbiogase. Diese Kosten werden sodann anhand des Anteils der Menge der Bioabfälle der Kommunen an der Gesamtmenge aller bei der ZAK behandelten Bioabfälle auf die Endkostenstelle Bioabfall GML (KSt 9644) und die Kostenstelle Bioabfall ZAK (Kostenstelle 9643) verteilt. Hierdurch ist sichergestellt, dass die Anstaltsträger und die Kommunen gleichbehandelt werden. Der Anteil dieser Kosten an dem Entgelt nach § 3 Abs. 1 wird durch die Teilung der Gesamtkosten durch die jährlich geschätzten Bioabfälle aller Kommunen ermittelt.

(7) Für die Transporte der Bioabfälle der Kommunen von BAUN und BAUS zur ZAK und der Restabfälle der ZAK zur GML gibt es eine gesonderte Kostenstelle „Transporte KSt 8704“. Die Kosten dieser Kostenstelle werden anhand der zu transportierenden Mengen Restabfall ZAK und Bioabfall GML Kommunen verteilt, wobei die Kosten für den Transport der Bioabfälle der GML Kommunen auf der Endkostenstelle „Bioabfall GML KSt 9644“ geschlüsselt werden. Die Synergieeffekte durch die Transporte als Rücktransporte für Transporte der ZAK zum MHKW Ludwigshafen (Rundlauf) werden hierbei berücksichtigt. Die ZAK plant, durch den Einsatz einer neuen Software zukünftig die Gesamtkosten der Transporte über einen Schlüssel, der Kilometer sowie Megagramm berücksichtigt, auf die Endkostenstellen zuzuordnen. Sobald ihr dies möglich ist, findet der geänderte Verteilungsschlüssel Anwendung.

(8) Die Nachkalkulation erfolgt durch die ZAK jährlich auf Grundlage der Plankalkulation zeitlich im Rahmen der Prüfung und Feststellung ihres Jahresabschlusses. Im Rahmen der Nachkalkulation werden die tatsächlichen Mengen und Kosten berücksichtigt. Dies gilt auch für die Jahre 2025 und 2026. Die Dokumentationen der jeweiligen Nachkalkulation entsprechend dem Beispiel in Anlage 4 werden den Kommunen nach gesonderter Aufforderung zur Verfügung gestellt. Anlage 4 dient allein dazu, die Art der Dokumentation zu vereinbaren, denn es handelt sich um den Dokumentationsbericht der Nachkalkulation der ZAK für das Jahr 2021, in der das auf Grundlage der bisherigen Zweckvereinbarung 2020 prognostizierte Entgelt, nicht aber das Entgelt nach § 2 Abs. 1 berücksichtigt ist. Soweit den Kommunen entsprechende Dokumentationen zur Verfügung gestellt werden, sind diese vertraulich zu behandeln.

(9) Die im Rahmen der Nachkalkulation ermittelten Über- und Unterdeckungen werden auf Basis des festgestellten Jahresabschlusses und des Ergebnisses der Gebührennachkalkulation auf die Kommunen anteilig entsprechend der von ihnen in dem jeweiligen Jahr angelieferten Abfallmengen verteilt und mittels Rechnungen geltend gemacht bzw. an die Kommunen erstattet. Der Verwaltungsrat der ZAK beschließt den Jahresabschluss in der Regel bis Juli des Folgejahres. Sollte der Verwaltungsrat der ZAK bis Juli noch keinen Beschluss darüber gefasst haben, so informiert die ZAK die Kommunen bis spätestens Anfang August über die vorläufigen Kalkulationsergebnisse. Die Entgelte bleiben trotz erfolgter Nachkalkulation in der jeweiligen Plankalkulation unverändert.

(10) Der vom Verwaltungsrat beschlossene Jahresabschluss der ZAK, der auch die im Rahmen der Nachkalkulation ermittelten Über- und Unterdeckungen umfasst, ist für die Vereinbarungsparteien grundsätzlich verbindlich. Die Regelungen in den Abs. 11 ff. bleiben hiervon unberührt.

(11) Soweit eine Kommune Zweifel an der Richtigkeit der Plan- oder der Nachkalkulation hat, teilt sie diese der ZAK unverzüglich schriftlich mit. Sollten sich diese Zweifel nicht ausräumen lassen, so kann die Kommune zur Klärung der zuvor benannten Zweifel (Streitfrage) einen schriftlichen Antrag zur Erstellung eines Schiedsgutachtens stellen, welches von dem jeweils aktuell bestellten Wirtschaftsprüfer der ZAK erstellt wird. Das Schiedsgutachten ist für alle Vereinbarungsparteien im Rahmen des § 319 Abs. 1 BGB gerichtlich und außergerichtlich bindend.

(12) Die Vereinbarungsparteien stellen dem Schiedsgutachter die Dokumente zur Verfügung, die dieser für die Erstellung des Gutachtens anfordert. Jede Vereinbarungspartei hat das Recht innerhalb von 4 Wochen nach schriftlicher Erteilung des Auftrags zur Erstellung eines Schiedsgutachtens dem Schiedsgutachter ihren Standpunkt zur Streitfrage schriftlich darzulegen. Der Schiedsgutachter hat auf Antrag einer Vereinbarungspartei eine mündliche Verhandlung der Streitfrage durchzuführen, an der die Vereinbarungsparteien und ihre Berater teilnehmen können.

(13) Das Schiedsgutachten ist schriftlich zu erstatten und zu begründen. Die Begründung hat die wesentlichen Annahmen zu enthalten, auf denen die gutachterliche Bewertung beruht. Entscheidungsmaßstab für den Schiedsgutachter ist das Kommunalabgabenrecht.

(14) Die Kosten des Schiedsgutachtens sind zunächst von der Kommune zu tragen, die den Antrag auf Erstellung eines Schiedsgutachtens gestellt hat. Die endgültige Pflicht zur Kostentragung bestimmt sich danach, in welchem Umfang die widersprechenden Tatsachenbehauptungen durch das Schiedsgutachten bestätigt oder widerlegt werden. Der Schiedsgutachter entscheidet über die Pflicht zur Kostentragung abschließend, wobei nur die ZAK und die den Antrag stellende Kommune Kostenträger sein können.

(15) Bis zur endgültigen Entscheidung des Schiedsgutachters gelten für alle Kommunen das im Rahmen der Plankalkulation der ZAK ermittelte Entgelt bzw. die im Rahmen der Nachkalkulation ermittelten Über- und Unterdeckungen. Erst nach der endgültigen Entscheidung des Schiedsgutachters erfolgt ggf. eine Anpassung und eine entsprechende Berücksichtigung gegenüber allen Kommunen.“

5. § 7 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Die Zweckvereinbarung beginnt am 01.01.2021 und endet am 31.12.2040.“

6. Die bisherige Anlage 1 wird aus der Zweckvereinbarung entfernt.

7. Die dieser Änderungsvereinbarung beigefügten Anlagen 1 bis 4 werden Bestandteil der Zweckvereinbarung:

Anlage 1: Wesentliche Grundsätze der Plankalkulation
 Anlage 2: Beispielhafte Dokumentation für eine Plankalkulation
 Anlage 3: Übersicht über die Kostenstellen der Plankalkulation
 Anlage 4: Beispielhafte Dokumentation für eine Nachkalkulation

Artikel II

Die Erste Änderung der Zweckvereinbarung über die Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Bioabfällen 2020 vom 17.04./27.11./01.12./04.12./10.12./14.12. und 15.12.2020 tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Kaiserslautern, den 30.09.2024
 gez. Jan Deubig, Vorstand ZAK

Ludwigshafen/Rhein, den 23.09.2024
 gez. Alexander Thewalt, Beigeordneter

Neustadt/Weinstraße, den 25.09.2024
 gez. Marc Weigel, Oberbürgermeister

Frankenthal/Pfalz, den 30.09.2024
 gez. Bernd Knöppel, Bürgermeister

Worms, den 04.12.2020
 gez. Hans-Dieter Gugumus, Vorstand
 gez. Andreas Oberhaus, Vorstand

Bad Dürkheim, den 24.09.2024
 gez. Hans-Ulrich Ihlenfeld, Landrat

Alzey, den 25.09.2024
 gez. Heiko Sippel, Landrat“

Ludwigshafen/Rhein, den 23.09.2024
gez. Clemens Körner, Landrat

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion hat mit Verfügung vom 28.10.2024 aufgrund des § 12 Abs. 2 Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22. Dezember 1982, zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21), nachstehende Erste Änderung der Zweckvereinbarungen genehmigt:

**Erste Änderung der Zweckvereinbarung
über die Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Bioabfällen 2020**

Die Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern- gemeinsame kommunale Anstalt der Stadt und des Landkreises Kaiserslautern (ZAK),
vertreten durch den Vorstand,
Kapittelal,
67657 Kaiserslautern

- nachstehend ZAK genannt -

und

die Städte Ludwigshafen/Rhein, Frankenthal/Pfalz und Neustadt/Weinstraße,
jeweils vertreten durch den Bürgermeister, Beigeordneten, Oberbürgermeister,
die Landkreise Alzey-Worms, Rhein-Pfalz-Kreis und Bad Dürkheim,
jeweils vertreten durch den Landrat,
sowie der Entsorgungs- und Baubetrieb Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt
Worms (ebwo),
vertreten durch die Vorstände

- nachstehend Kommunen genannt -

- ZAK und Kommunen gemeinsam Vereinbarungsparteien genannt -

beschließen auf Grundlage der §§ 12, 13 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. 1982, S. 476), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21) und § 3 Abs. 2 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) vom 22.11.2013 (GVBl. S. 459), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2023 (GVBl. S. 207), die folgende Änderung der Zweckvereinbarung über die Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Bioabfällen 2020 vom 17.04./27.11./01.12./04.12./10.12./14.12. und 15.12.2020:

Präambel

Die Kommunen sind jeweils als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) in der jeweils aktuellen Fassung, in ihrem Gebiet für die Abfallentsorgung zuständig. Dies umfasst u.a. auch die Entsorgung der im jeweiligen Hoheitsgebiet anfallenden und getrennt überlassenen Bioabfälle.

Die Kommunen haben die Aufgabe der Behandlung, Verwertung und Beseitigung der Bioabfälle mit befreiender Wirkung i.S.v. § 13 Abs. 1 KomZG ab dem 16.10.2015 bzw. mit Einführung der getrennten Erfassung der Bioabfälle auf die ZAK übertragen. Der Landkreis Alzey-Worms behandelt die Bioabfälle in einer eigenen Bioabfallbehandlungsanlage, weshalb vereinbart ist, dass die Aufgabe der Behandlung, Entsorgung und Beseitigung der Bioabfälle erst ab dem Zeitpunkt der Stilllegung der Bioabfallbehandlungsanlage mit befreiender Wirkung auf die ZAK übertragen wird.

Die Kommunen und die ZAK sind Gesellschafter der GML – Gemeinschafts-Müllheizkraftwerk Ludwigshafen GmbH (GML) in Ludwigshafen. Hinsichtlich der Verwertung von Bioabfällen wurden sie von der Verpflichtung zur Benutzung der Anlagen der GML durch diese freigestellt, sofern und solange sie die Behandlung, Verwertung und Beseitigung dieser Bioabfälle im Sinne der Zweckvereinbarung auf die ZAK übertragen bzw. sofern und solange sie zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Zweckvereinbarung eine eigene Bioabfallbehandlungsanlage betreiben.

Gemäß § 5 Abs. 12 Satz 1 der Zweckvereinbarung über die Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Bioabfällen 2020 vom 17.04./27.11./01.12./04.12./10.12./14.12. und 15.12.2020 (nachfolgend Zweckvereinbarung Bioabfall 2020) waren sich die Vereinbarungsparteien einig, dass die Regelungen zur Preisanpassung spätestens zum 31.12.2024 daraufhin überprüft werden, ob die angestrebte Abbildung der tatsächlichen Kostenentwicklung bei der Entsorgung der Bioabfälle erreicht wurde oder Anpassungen erforderlich sind. Im Rahmen dieser Überprüfung sind die Kommunen mit der ZAK übereingekommen, die Entgeltregelungen der Zweckvereinbarung Bioabfall 2020 dergestalt zu ändern, dass anstelle einer Preisanpassungsklausel die Entgelte nunmehr im Rahmen einer Plankalkulation, die von der ZAK in der Regel für einen Zeitraum von 3 Jahren erstellt wird, und einer jährlichen Nachkalkulation ermittelt werden.

Die Aufgabenübertragung für die Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Bioabfällen ab dem Übergabeort BAUS bzw. BAUN hat weiterhin Bestand und wird durch

die Änderung der Zweckvereinbarung nicht berührt. Die Satzungs- und Gebührenhoheit der Gebietskörperschaften auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft wird durch die Aufgabenübertragung ebenfalls nicht berührt.

Dies vorausgeschickt wird folgende Änderung der Zweckvereinbarung Bioabfall 2020 beschlossen:

Artikel I

Die Zweckvereinbarung über die Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Bioabfällen 2020 vom 17.04./27.11./01.12./04.12./10.12./14.12. und 15.12.2020 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 8 wird wie folgt neu gefasst:

„Mit Inkrafttreten des § 2a der Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf Böden (Bioabfallverordnung - BioAbfV) am 01.05.2025 sind bei jeder Anlieferung von Bioabfällen an den Umschlaganlagen BAUN und BAUS von den Kommunen bzw. den Betreibern der Umschlaganlagen Sichtkontrollen im Sinne des § 2a Abs. 4 BioAbfV zur Feststellung der Fremdstoffbelastungen durchzuführen. Ergeben diese Sichtkontrollen, dass der in § 2a Abs. 3 BioAbfV festgelegte Kontrollwert überschritten wird, so haben die Kommunen bzw. die Betreiber der Umschlaganlagen diese Abfälle zu separieren und bei ihnen eine Fremdstoffentfrachtung durchzuführen. Für die aussortierten Störstoffe und soweit die Bioabfälle die in § 2a Abs. 3 BioAbfV festgelegten Kontrollwerte auch nach Fremdstoffentfrachtung nicht einhalten,

- a) sind die Kommunen für die Entsorgung dieser Abfälle verantwortlich, soweit die entsprechenden Bioabfälle mit zu hohem Störstoffanteil einer Kommune zugeordnet werden können.
- b) ist die ZAK berechtigt diese als Restabfall bei der GML zu entsorgen, soweit die entsprechenden Bioabfälle keiner Kommune zugeordnet werden können. Sie kann sich, soweit sich die Abfälle noch in den Umschlaganlagen befinden, hierzu den Betreibern der Umschlaganlagen bedienen, die die Abfälle bei der GML zur Entsorgung anliefern.

Auf Verlangen der ZAK ist ihr gegenüber zu dokumentieren, wie die Pflichten nach § 2a BioAbfV von den Kommunen sichergestellt werden.“

2. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 2
Entgelt**

(1)

Für die Jahre 2025 und 2026 ist ein Entgelt in Höhe von

136,36 €/Mg

für den Transport, die Behandlung, Verwertung und Beseitigung der den Kommunen als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger überlassenen Bioabfälle zu zahlen. Ab dem Jahr 2027 gelten die jeweils im Rahmen der Plankalkulationen nach § 5 ermittelten Entgelte.

(2)

Das Entgelt nach Abs. 1 gilt unter der Voraussetzung, dass die angelieferten Bioabfälle den jeweils aktuellen gesetzlichen und sonstigen Vorgaben an Sammlung, mechanische, biologische und sonstige Behandlung, Recycling, sonstige Verwertung und ggf. Beseitigung entsprechen. Sollte dies nicht der Fall sein gilt § 1 Abs. 8 oder § 4 Abs. 3.

(3)

Die Vereinbarungsparteien gehen davon aus, dass auf das Entgelt keine Umsatzsteuer anfällt, da es sich um eine Aufgabenübertragung handelt, die mit befreiender Wirkung nur auf eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts möglich ist (§ 20 KrWG), so dass ein Wettbewerb zu privaten Entsorgungsunternehmen in diesem Bereich nicht eröffnet ist.

(4)

Grundlage der Mengenermittlung ist die Eingangsverwiegung in den Bioabfall-Umladeanlagen BAUS bzw. BAUN.

(5)

Die Kommunen melden bis 30.06. des Vorjahres die erwartete Menge an Bioabfällen für das Folgejahr an. Die Kommunen können sich hierzu Dritter bedienen. Die Kommunen teilen der ZAK den von ihnen beauftragten Dritten schriftlich mit. Es wird von einem Gesamtbioabfall der Kommunen zwischen 45.000 und 55.000 Tonnen/Jahr ausgegangen. Dieser Korridor ist Grundlage der Plankalkulationen und berücksichtigt die Auslastung der Anlagen der ZAK.

(6)

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich durch die ZAK gegenüber den jeweiligen Kommunen. Die Kommunen haben in einer schriftlichen Erklärung die GML als zum Rechnungsempfang und zur Rechnungsprüfung Berechtigten

benannt (gemeinsamer Beauftragter). Die Benennung eines anderen gemeinsamen Beauftragten kann gegenüber der ZAK in Form einer schriftlichen Erklärung erfolgen. Die Verteilung der Entsorgungskosten erfolgt wie folgt: Der gemeinsame Beauftragte stellt der ZAK mindestens monatlich die je Kommune angediente Bioabfallmenge zur Verfügung. Die ZAK erstellt hieraus monatlich eine gesonderte Berechnung für jede Kommune.

(7)

Die Rechnungen sind nach Rechnungsprüfung durch den gemeinsamen Beauftragten innerhalb von 40 Tagen nach Rechnungslegung ohne Abzug durch die Kommunen zu begleichen.

(8)

Jede Kommune haftet nur für das Entgelt, welches durch die Anlieferung von Abfällen aus ihrem Hoheitsgebiet anfällt und welches mit der Verwiegung nach Abs. 4 nachgewiesen wird.“

3. § 4 Abs. 3 Satz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Die hierdurch entstandenen Kosten werden im Rahmen des jährlichen Ausgleichsmechanismus der Nachkalkulation nach § 5 berücksichtigt.

4. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5

Ermittlung der Entgelte im Rahmen einer Plan- und einer Nachkalkulation

(1)

Die Entgelte werden im Rahmen einer Plankalkulation ermittelt. Die ZAK schuldet eine den Anforderungen des Kommunalabgabenrechts entsprechende Kalkulation, in der die für die Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Entgelte ermessensfehlerfrei ermittelt werden. Die wesentlichen Grundsätze der Plankalkulation sind in der **Anlage 1** dargestellt.

(2)

Das in § 2 Abs. 1 angegebene Entgelt wurde für die Jahre 2025 und 2026 kalkuliert. Künftig erfolgt die Kalkulation der Entgelte im Rahmen der ZAK-Gebührenkalkulation parallel zur entsprechenden Gebührenkalkulation für die Anstaltsträger der ZAK für den jeweiligen Gebührenplankalkulationszeitraum.

Dies ist in der Regel ein Zeitraum von drei Jahren, so dass die nächste Plankalkulation voraussichtlich für die Jahre 2027 bis 2029 erfolgen wird. Die Dokumentation der jeweiligen Plankalkulation entsprechend dem Beispiel in **Anlage 2** wird den Kommunen auf Verlangen zur Verfügung gestellt. Anlage 2 dient allein dazu, die Art der Dokumentation zu vereinbaren, denn es handelt sich um die Dokumentation der Plankalkulation der ZAK 2024 bis 2026 in der das auf Grundlage der bisherigen Zweckvereinbarung 2020 prognostizierte Entgelt, nicht aber das Entgelt nach § 2 Abs. 1 berücksichtigt ist. Soweit den Kommunen entsprechende Dokumentationen zur Verfügung gestellt werden, sind diese vertraulich zu behandeln.

(3)

Die Plankalkulation wird von der ZAK jeweils in dem Jahr, bevor die Kalkulationsperiode zu laufen beginnt, erstellt. Für die Plankalkulation 2027 bis 2029 also im Jahr 2026. Im ersten Quartal des Jahres in dem die Plankalkulation erstellt wird, stimmen die Vereinbarungsparteien die erwarteten Bioabfallmengen ab. Der Verwaltungsrat der ZAK beschließt die Plankalkulation, die auch die Ermittlung des Entgeltes für die Kommunen umfasst, in der Regel im September des Jahres, bevor die Kalkulationsperiode zu laufen beginnt. Die ZAK informiert die Kommunen unverzüglich über das für die neue Kalkulationsperiode geltende Entgelt. Sollte der Verwaltungsrat der ZAK bis September noch keinen Beschluss darüber gefasst haben, so informiert die ZAK die Kommunen bis spätestens Ende September über die vorläufigen Kalkulationsergebnisse.

(4)

Die vom Verwaltungsrat beschlossene Plankalkulation, die auch die Ermittlung des Entgeltes für die Kommunen umfasst, ist für die Vereinbarungsparteien grundsätzlich verbindlich. Die Regelungen in den Abs. 11 ff. bleiben hiervon unberührt.

(5)

Die Aussonderung der Kosten für den Transport, die Behandlung, Verwertung und Beseitigung der den Kommunen als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger überlassenen Bioabfälle erfolgt im Rahmen der Gebührenkalkulation der ZAK. Die hierbei berücksichtigten Kostenstellen und Kostenarten sind in der **Anlage 3** skizziert.

(6)

Alle Kosten im Zusammenhang mit der Behandlung der Bioabfälle werden auf die „Kostenstelle Bioabfall KSt 8643“ geschlüsselt. Hierzu zählen auch die

Kosten bzw. Erlöse im Zusammenhang mit der Kompostvermarktung und der Verwertung der Rohbiogase. Diese Kosten werden sodann anhand des Anteils der Menge der Bioabfälle der Kommunen an der Gesamtmenge aller bei der ZAK behandelten Bioabfälle auf die Endkostenstelle Bioabfall GML (KSt 9644) und die Kostenstelle Bioabfall ZAK (Kostenstelle 9643) verteilt. Hierdurch ist sichergestellt, dass die Anstaltsträger und die Kommunen gleichbehandelt werden. Der Anteil dieser Kosten an dem Entgelt nach § 3 Abs. 1 wird durch die Teilung der Gesamtkosten durch die jährlich geschätzten Bioabfälle aller Kommunen ermittelt.

(7)

Für die Transporte der Bioabfälle der Kommunen von BAUN und BAUS zur ZAK und der Restabfälle der ZAK zur GML gibt es eine gesonderte Kostenstelle „Transporte KSt 8704“. Die Kosten dieser Kostenstelle werden anhand der zu transportierenden Mengen Restabfall ZAK und Bioabfall GML Kommunen verteilt, wobei die Kosten für den Transport der Bioabfälle der GML Kommunen auf der Endkostenstelle „Bioabfall GML KSt 9644“ geschlüsselt werden. Die Synergieeffekte durch die Transporte als Rücktransporte für Transporte der ZAK zum MHKW Ludwigshafen (Rundlauf) werden hierbei berücksichtigt. Die ZAK plant, durch den Einsatz einer neuen Software zukünftig die Gesamtkosten der Transporte über einen Schlüssel, der Kilometer sowie Megagramm berücksichtigt, auf die Endkostenstellen zuzuordnen. Sobald ihr dies möglich ist, findet der geänderte Verteilungsschlüssel Anwendung.

(8)

Die Nachkalkulation erfolgt durch die ZAK jährlich auf Grundlage der Plankalkulation zeitlich im Rahmen der Prüfung und Feststellung ihres Jahresabschlusses. Im Rahmen der Nachkalkulation werden die tatsächlichen Mengen und Kosten berücksichtigt. Dies gilt auch für die Jahre 2025 und 2026. Die Dokumentationen der jeweiligen Nachkalkulation entsprechend dem Beispiel in **Anlage 4** werden den Kommunen nach gesonderter Aufforderung zur Verfügung gestellt. Anlage 4 dient allein dazu, die Art der Dokumentation zu vereinbaren, denn es handelt sich um den Dokumentationsbericht der Nachkalkulation der ZAK für das Jahr 2021, in der das auf Grundlage der bisherigen Zweckvereinbarung 2020 prognostizierte Entgelt, nicht aber das Entgelt nach § 2 Abs. 1 berücksichtigt ist. Soweit den Kommunen entsprechende Dokumentationen zur Verfügung gestellt werden, sind diese vertraulich zu behandeln.

(9)

Die im Rahmen der Nachkalkulation ermittelten Über- und Unterdeckungen werden auf Basis des festgestellten Jahresabschlusses und des Ergebnisses

der Gebührennachkalkulation auf die Kommunen anteilig entsprechend der von ihnen in dem jeweiligen Jahr angelieferten Abfallmengen verteilt und mittels Rechnungen geltend gemacht bzw. an die Kommunen erstattet. Der Verwaltungsrat der ZAK beschließt den Jahresabschluss in der Regel bis Juli des Folgejahres. Sollte der Verwaltungsrat der ZAK bis Juli noch keinen Beschluss darüber gefasst haben, so informiert die ZAK die Kommunen bis spätestens Anfang August über die vorläufigen Kalkulationsergebnisse. Die Entgelte bleiben trotz erfolgter Nachkalkulation in der jeweiligen Plankalkulation unverändert.

(10)

Der vom Verwaltungsrat beschlossene Jahresabschluss der ZAK, der auch die im Rahmen der Nachkalkulation ermittelten Über- und Unterdeckungen umfasst, ist für die Vereinbarungsparteien grundsätzlich verbindlich. Die Regelungen in den Abs. 11 ff. bleiben hiervon unberührt.

(11)

Soweit eine Kommune Zweifel an der Richtigkeit der Plan- oder der Nachkalkulation hat, teilt sie diese der ZAK unverzüglich schriftlich mit. Sollten sich diese Zweifel nicht ausräumen lassen, so kann die Kommune zur Klärung der zuvor benannten Zweifel (Streitfrage) einen schriftlichen Antrag zur Erstellung eines Schiedsgutachtens stellen, welches von dem jeweils aktuell bestellten Wirtschaftsprüfer der ZAK erstellt wird. Das Schiedsgutachten ist für alle Vereinbarungsparteien im Rahmen des § 319 Abs. 1 BGB gerichtlich und außergerichtlich bindend.

(12)

Die Vereinbarungsparteien stellen dem Schiedsgutachter die Dokumente zur Verfügung, die dieser für die Erstellung des Gutachtens anfordert. Jede Vereinbarungspartei hat das Recht innerhalb von 4 Wochen nach schriftlicher Erteilung des Auftrags zur Erstellung eines Schiedsgutachtens dem Schiedsgutachter ihren Standpunkt zur Streitfrage schriftlich darzulegen. Der Schiedsgutachter hat auf Antrag einer Vereinbarungspartei eine mündliche Verhandlung der Streitfrage durchzuführen, an der die Vereinbarungsparteien und ihre Berater teilnehmen können.

(13)

Das Schiedsgutachten ist schriftlich zu erstatten und zu begründen. Die Begründung hat die wesentlichen Annahmen zu enthalten, auf denen die gutachterliche Bewertung beruht. Entscheidungsmaßstab für den Schiedsgutachter ist das Kommunalabgabenrecht.

(14)

Die Kosten des Schiedsgutachtens sind zunächst von der Kommune zu tragen, die den Antrag auf Erstellung eines Schiedsgutachtens gestellt hat. Die endgültige Pflicht zur Kostentragung bestimmt sich danach, in welchem Umfang die widersprechenden Tatsachenbehauptungen durch das Schiedsgutachten bestätigt oder widerlegt werden. Der Schiedsgutachter entscheidet über die Pflicht zur Kostentragung abschließend, wobei nur die ZAK und die den Antrag stellende Kommune Kostenträger sein können.

(15)

Bis zur endgültigen Entscheidung des Schiedsgutachters gelten für alle Kommunen das im Rahmen der Plankalkulation der ZAK ermittelte Entgelt bzw. die im Rahmen der Nachkalkulation ermittelten Über- und Unterdeckungen. Erst nach der endgültigen Entscheidung des Schiedsgutachters erfolgt ggf. eine Anpassung und eine entsprechende Berücksichtigung gegenüber allen Kommunen.“

5. § 7 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Die Zweckvereinbarung beginnt am 01.01.2021 und endet am 31.12.2040.“

6. Die bisherige Anlage 1 wird aus der Zweckvereinbarung entfernt.

7. Die dieser Änderungsvereinbarung beigefügten Anlagen 1 bis 4 werden Bestandteil der Zweckvereinbarung:

Anlage 1: Wesentliche Grundsätze der Plankalkulation

Anlage 2: Beispielhafte Dokumentation für eine Plankalkulation

Anlage 3: Übersicht über die Kostenstellen der Plankalkulation

Anlage 4: Beispielhafte Dokumentation für eine Nachkalkulation

Artikel II

Die Erste Änderung der Zweckvereinbarung über die Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Bioabfällen 2020 vom 17.04./27.11./01.12./04.12./10.12./14.12. und 15.12.2020 tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Kaiserslautern, den 30.09.24

Jan Deubig, Vorstand ZAK



Ludwigshafen/Rhein, den 23.09.24



A. Thewalt
Alexander Thewalt
Beigeordneter

Frankenthal/Pfalz, den 30.09.24



Bernd Knöppel
Bernd Knöppel
Bürgermeister

Neustadt/WeinstraÙe, den 25.09.24



Marc Weigel
Marc Weigel
Oberbürgermeister

Worms, den 26.09.24

Hans-Dieter Gugumus
Andreas Oberhaus
Hans-Dieter Gugumus,
Andreas Oberhaus
Vorstände



Ludwigshafen/Rhein, den 23.09.24

Clemens Körner
Clemens Körner
Landrat



Bad Dürkheim, den 24.09.24

H.-U. Ihlenfeld

Hans-Ulrich Ihlenfeld
Landrat



Alzey, den 25.09.2024

Heiko Sippel

Heiko Sippel
Landrat



Die vorstehende 1. Änderung der Zweckvereinbarung zwischen den GML-Kommunen und der ZAK über die über die Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Bioabfällen 2020 wird hiermit gem. § 12 Abs. 2 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) genehmigt.

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Az.: 1103- 0002#2024/0005-0382 Ref_21a

Trier, den 28.10.2024

Im Auftrag

Martin Schulte

